

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 18. März 1953

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 53	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 900. — Überwachung elektrischer Anlagen	427
29. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 901. — Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen	430
-22. 10. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 902. — Elektro-Lokomotiv-Führer in Bergbaubetrieben	431
24. 12. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 904. — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen	430

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 900.
— Überwachung elektrischer Anlagen —
Vom 20. Januar 1953**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und dem Staatssekretariat für Kohle und Energie zur Durchführung der Überwachung von elektrischen Anlagen folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Elektrische Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind Starkstromanlagen, die der Gewinnung, Umformung, Verteilung und dem Verbrauch elektrischen Starkstroms dienen und in dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE)* als solche bezeichnet sind.

§ 2
Technische Grundsätze

Elektrische Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Sie sind dauernd in diesem Zustand zu erhalten und dürfen nur in diesem Zustand benutzt werden. Die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — ist zu beachten.

§ 3
Überwachung

(1) Die elektrischen Anlagen sind von Sachverständigen in regelmäßigen Zeitabständen darauf zu prüfen, ob die Vorschriften des § 2 eingehalten werden. Ausgenommen davon sind elektrische Anlagen in Haushaltungen und in Kleinbetrieben, die keine Arbeitskräfte beschäftigen.

(2) Als regelmäßige Zeitabstände im Sinne des Abs. 1 gelten für

- a) Kraftwerke, größere Umspann- und Schaltstationen 2 Jahre,
- b) Bergbau über Tage 1 Jahr,
Bergbau unter Tage V₂ Jahr,
- c) Industrie- und Gewerbebetriebe bis zu 10 Beschäftigten 5 Jahre,
ausgenommen hiervon sind Betriebe, die besonders feuergefährdet sind, wie z. B. Mühlen, Industrien der Holzbe- und -Verarbeitung, Flechtereien, Webereien, chemische Wäschereien und Putzereien, Lackierereien und Vulkanisieranstalten. Diese Betriebe sind jährlich zu überprüfen.
- d) Industrie- und Gewerbebetriebe über 10 Beschäftigte allgemein 1 Jahr,
- e) Maschinen- und Traktorenstationen (MTS), Volkseigene Güter, Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB), Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe-Bäuerliche Handelsgenossenschaften (VdGB-BHG) sowie landwirtschaftliche Betriebe über 100 ha Bodenfläche einschl. der zugehörigen Umspannstationen 2 Jahre,
- f) landwirtschaftliche Betriebe unter 100 ha Bodenfläche 5 Jahre,
- g) Versammlungsräume von 200 bis 600 Sitzplätzen 5 Jahre,
über 600 Sitzplätze, Wanderzirkus, Schaustellungen u. dgl. 2 Jahre,
- h) Theater, Lichtspieltheater, stationäre Zirkusanlagen, Waren- und Geschäftshäuser sowie Versammlungsräume, sofern sie für Gastvorstellungen von Haupttheatern benutzt werden 1 Jahr,
- i) Flachs-, Stroh- und Hanilager 1 Jahr,
- k) Großtankanlagen, Lager-, Misch- und Abfüllräume, Großgaragen, Gaswerke 1 Jahr,
- l) Zapfsäulen mit Motorpumpen 3 Jahre.

* Zu beziehen vom Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.